

Neubau/Sanierung Grundschulen
- Umsetzung des Bildungshauskonzeptes
- Raumprogramm Grundschule Peter und Paul

| | | | |
|---------------------|--|------------------------|---------------------------------------|
| Gremium: | Hauptausschuss Plenum | Öffentlichkeitsstatus: | öffentlich |
| Tagesordnungspunkt: | HA: 8 PL: 15 | Zuständigkeit: | Referat 5 |
| Sitzungsdatum: | HA: 24.04.2020 PL: 30.04.2020 | Stadt Landshut, den | 03.04.2020 |
| Sitzungsnummer: | HA: 72 PL: 89 | Ersteller: | Doll Johannes, Dr. Kurbel Matthias |

Vormerkung:

1. Ausgangslage

Die Entwicklung der Stadt Landshut als beständig wachsende Kommune bietet vielfältige Chancen, stellt jedoch die im Rahmen der Ganztagsbildung verantwortlichen Akteure vor große Herausforderungen. So stehen die Grundschulen mehr denn je vor der Aufgabe, sowohl selbst Ganztagsangebote anzubieten, als auch gleichzeitig mit unterschiedlichsten Ganztagskooperationspartnern je Schulstandort (Tagesheim, Hort, Mittagsbetreuungen, offener und gebundener Ganztags) zusammenzuarbeiten und auch die Mittagsverpflegung verlässlich im Sinne der Schüler*innen und deren Eltern auszugestalten.

Die Beteiligung vieler Akteure macht neben großen Abstimmungsbedarfen nach Ansicht der Verwaltung auch konzeptionelle Überlegungen erforderlich, wie die Ganztagsbildung und -betreuung für alle Beteiligten, d.h. Eltern, Kinder, Schulen, Schulaufwandsträger und Trägern der Jugendhilfe, zukunftsorientiert und nachhaltig verbessert werden kann. Dies vor allem auch angesichts des im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbarten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter vor, der mit Wirkung ab 2025 eingeführt werden soll.

2. Konzeptionelle Überlegungen

Um dem Ziel eines bedarfsgerechten Ausbaus von Ganztagsangeboten als wesentlichem Beitrag zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung der Bildungslandschaft, sowie dem Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf näher zu kommen und mehr Chancengerechtigkeit und individuelle Förderung für Schüler zu erreichen, wurde ein Raum- und Betreuungskonzept als Kombimodell im Sinne der sog. Kooperativen Ganztagsbildung erarbeitet.

Dieses Modell wird im Weiteren als „Bildungshaus“ bezeichnet und ist angelehnt an das in der Landeshauptstadt München bereits angewendete Kombimodell der Kooperativen Ganztagsbildung. Die Erarbeitung erfolgte nicht nur referatsübergreifend, sondern auch unter Einbindung des Staatlichen Schulamtes und Schulleitungen.

2.1 Grundlagen

Die Eckpunkte der Kooperativen Ganztagsbildung können dabei wie folgt zusammengefasst werden:

Die kooperative Ganztagsbildung

- basiert auf einer staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft (pädagogisch, organisatorisch, finanziell),
- gibt Eltern und Kindern eine faktische Ganztagsplatzgarantie an der jeweiligen Sprengelgrundschule,
- vereint bedarfsgerecht die Vorteile (u. a. Lehrkräfteeinsatz des gebundenen Ganztags, Flexibilität der Buchungszeiten, Betreuungsumfang und pädagogische Qualität der Horte) der bisherigen Ganztagsangebotsformen (gebundener Ganztags, offener Ganztags, Mittagsbetreuungen, Horte, Tagesheime),
- umfasst zeitlich die Tagesrandzeit bis 17.30 Uhr, ggf. bis 18.00 Uhr (einschließlich Freitag) und die Ferienbetreuung,
- realisiert unter Einbezug der bisherigen Akteure die Zusammenarbeit von Schule und Ganztagskooperationspartner der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des BayKiBiG auf Basis eines gemeinsam getragenen pädagogischen Konzeptes,
- konzentriert sich auf die Zusammenarbeit mit einem Ganztagskooperationspartner (Träger), der gemeinsam mit der Schule die Ganztagsbildung ausgestaltet, organisiert die Mittagsverpflegung durch den Ganztagskooperationspartner (Träger),
- stützt sich auch auf das BayKiBiG, bietet eine hohe pädagogische Qualität und
- findet Lösungen im Hinblick auf die Fachkräftesituation und die räumliche Situation.

Diese Eckpunkte werden in der Form des „Bildungshauses“ umgesetzt, welches folgende wesentliche Punkte aufweist:

Die Zusammenarbeit von Schule und einem Ganztagskooperationspartner als staatlich-kommunale Verantwortungsgemeinschaft wird durch ein gemeinsames, individuell auf den Standort zugeschnittenes pädagogisches Konzept getragen, das insbesondere die organisatorische und personelle Zusammenarbeit regelt. Das pädagogische Konzept liegt als Anlage bei (vgl. Anlage 1), Änderungen sind vom Jugendhilfeausschuss zu beschließen.

2.2 Ausführungsform

Die kooperative Ganztagsbildung in der Form des Bildungshauses erfolgt bedarfsgerecht in einer rhythmisierten und einer flexiblen Variante:

rhythmisierte Variante:

- entspricht der gebundenen Ganztagsklasse
- wird bei entsprechender Nachfrage durch die Eltern eingerichtet
- Verschränkung von flexiblem Angebot und rhythmisiertem Angebot möglich
- Kinder aus rhythmisiertem Angebot wechseln bei Bedarf nach 16 Uhr, an Freitagen und in den Ferien in die flexiblen Gruppen

flexible Variante:

- Betreuung in jahrgangs- und klassenübergreifenden Gruppen, flexible Abholzeiten; Schulfamilie kann aber Kernzeiten vereinbaren
- umfasst zeitlich auch die Tagesrandzeit bis 17.30 Uhr, ggf. auch 18 Uhr (einschließlich Freitag) und die Ferienbetreuung

In beiden Varianten wird eine organisatorische, räumliche und personelle Verzahnung von Schule und Ganztagskooperationspartner angestrebt, indem der Ganzttag im Tagesverlauf durch den Wechsel von Schule und dem Ganztagskooperationspartner organisiert wird. Schule und Ganztagskooperationspartner arbeiten partnerschaftlich Hand in Hand.

3. Bisheriger Planungsstand in Bezug auf den Neu- bzw. Umbau der Grundschulen

Der Planung der neuen Grundschulen Ost und Nordwest lagen ursprünglich folgende Eckdaten bzw. Größenordnungen zugrunde:

3.1 Grundschule Ost

3-zügig, erweiterbar auf 4-zügig für ca. 400 Schüler/innen im Endausbau, verteilt auf sogenannte „Lerncluster“ mit je 100 Schüler*innen sowie, entsprechend bundesweiter Bedarfserhebungen, einer Schulkindbetreuungsquote von 85 Prozent, davon ein separater Hortbetrieb (maximal 140 Kinder), im Übrigen offener und ggf. gebundener Ganzttag.

3.2 Grundschule Nordwest

4-zügig erweiterbar auf 5-zügig für ca. 500 Schüler*innen im Endausbau, verteilt auf sogenannte „Lerncluster“ mit je 100 Schüler*innen sowie, entsprechend bundesweiter Bedarfserhebungen, einer Schulkindbetreuungsquote von 85 Prozent, davon ein separater Hortbetrieb (maximal 175 Kinder), im Übrigen offener und ggf. gebundener Ganzttag.

3.3 Generalsanierung und Umbau Grundschule Peter und Paul:

Im Rahmen der Schulentwicklung wurde im Plenum am 10.02.2017 der Beschluss gefasst, die Grundschule St. Peter und Paul von 3 auf 4 Züge zu erweitern. Dazu wurde vom Schulverwaltungsamt und vom Jugendamt in Abstimmung mit der Schulleitung ein Raumprogramm für Schule sowie für die Nachmittagsbetreuung mit Sportanlagen ausgearbeitet.

Ursprünglich sollte die vom Jugendamt ermittelte Betreuungsquote von ca. 80 % zur einen Hälfte durch eine offene Ganztagschule und zur anderen Hälfte durch einen Hort abgedeckt werden. Zu diesem Zeitpunkt wurde noch in gesonderten Gebäuden für Schule und Betreuung gedacht. Der Endsummenraumbedarf der Schule wurde mit 3.295 m² und der Hort mit 951 m² angesetzt.

Im Bausenat am 12.01.2018 wurde die Verwaltung damit beauftragt, die zur Vergabe der Planungsleistungen erforderlichen VgV-Verfahren durchzuführen. Die Planungsleistungen wurden anschließend im Frühjahr 2019 beauftragt.

4. Entwicklungen und Bedarf an Umplanung

Das von der Stadt Landshut in den nächsten Jahren zu schulternde Investitionsvolumen macht eine Reduzierung der Baukosten und damit im Wesentlichen des Bauvolumens der Schulen erforderlich. Dies hätte bei unverändertem Betreuungskonzept insbesondere eine deutliche Reduzierung der möglichen Schulkindbetreuungsquote bzw. des Hortanteiles zur Folge.

4.1 Umplanung

Die Ausrichtung der Schulplanung bzw. des Beschulungskonzepts an sogenannten „Lernclustern“ mit jeweils kleineren in sich geschlossenen Einheiten bietet eine optimale Voraussetzung, die Schulkindbetreuung im Sinne eines „Kombibetriebes“ räumlich und organisatorisch in die jeweiligen Cluster zu integrieren, d. h. alle Räumlichkeiten „Hand in Hand“ gemeinsam zu nutzen und dadurch notwendige Flächen zu reduzieren. Voraussetzung ist die Bereitschaft zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit von Schule (Schulamt, Schulleitung und Lehrer*innen) mit dem Träger der Schulkindbetreuung. Zudem kann die GS Nordwest aufgrund der Ergebnisse aktueller Erhebungen 4-zügig geplant werden.

Bei der Grundschule Peter und Paul kann durch die Umplanung zur Doppelnutzung der Räumlichkeiten durch Schule und Betreuung das Raumprogramm von damals 4.246 m² auf 3.464 m² um ca. 782 m² reduziert werden.

Bei einem Kostenansatz von 4.700 €/m² entspricht das einer Einsparung von ca. 3.65 Mio Euro während der Bauphase. Darüber hinaus können durch diese Flächeneinsparung die langfristigen Unterhaltskosten erheblich gesenkt werden. Das Raumprogramm orientiert sich nach einvernehmlicher Abstimmung der Schule und der städtischen Stellen am unteren Ende der Flächenbandbreite, die der Förderung zugrunde liegt.

Weitere Einsparmöglichkeiten von ca. 600.000 € sieht die Controllingstelle im Baureferat im Verzicht auf 130 m² für den Pädagog*innenraum (Lehrerzimmer), und angegliederten Mehrzweckraum, da im Rahmen des Bildungshauskonzepts die Räumlichkeiten für Lehrer*innen und Betreuer*innen in den jeweiligen Clustern untergebracht sind. Für Konferenzen der Lehrerschaft stehen darüber hinaus im Bereich der Mensa Flächen zur Verfügung. Von Seiten der Schule werden diese Räume allerdings für sehr sinnvoll und für die pädagogische Arbeit zwingend als notwendig erachtet. Auch das Jugendamt hält dies Räume für erforderlich und nimmt wie folgend Stellung:

„Auf den Pädagogenraum kann aus fachlicher Sicht nicht verzichtet werden, da die Umsetzung des päd. Konzeptes ein hohes Maß an Zusammenarbeit zwischen den Lehrern und Fachkräften erfordert, somit braucht es einen zentralen Raum, wie diesen. Auch wird er ganz deutlich im Summenraumprogramm für Horte dargestellt.

So stellt der Raum geschützte und ruhige Arbeitsplätze zur Verfügung, die unabdingbar für die alltägliche Arbeit von den Fachkräften und Lehrern ist.

Vor allem die Lehrer geben "ihr" Klassenzimmer auf - hier soll der Pädagogenraum als Alternative dienen.

Auch die Dokumentation und die konzeptionelle Arbeit der Fachkräfte nimmt immer mehr Zeit in Anspruch und für diese benötigen, auch die Fachkräfte einen adäquaten Arbeitsplatz.

Nicht nur die kleinen Teamzimmer in den Clustern sind wichtig, auch durch die clusterübergreifende Arbeit und die Möglichkeit der internen Vernetzung ist ein gemeinsamer großer Pädagogenraum unverzichtbar. So wird es Klein-Teams geben aber eben auch Großteams - dafür wird der Raum gebraucht.

Durch die Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts der Schule und der Kinderbetreuung, ist davon auszugehen, dass die Mitarbeiterzahlen weiter ansteigen werden und somit sollte sichergestellt werden, dass man den Lehrern und Fachkräften gute Rahmenbedingungen schafft.

Abschließend ist grundsätzlich noch zu betonen, aufgrund der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes des Bildungshauses erfolgt eine enorme Einsparung beim Bau, jetzt auch noch bei der Einsparung zu sparen, ist nicht richtig.“

4.2 Förderung von Kombieinrichtungen:

Laut Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Finanzen und Heimat vom 11.02.2019 haben der Freistaat und die Kommunen Neuerungen im Bereich der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Schüler*innen beschlossen, darunter die Einführung sog. Kombimodelle, die im Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe ein hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot für Grundschulkindern gewährleisten sollen. Ursprünglich als Modellprojekt gestartet entwickelt sich dieses Modell aller Voraussicht nach zu einer regelhaften Option der Förderung.

Kennzeichnend für Kombieinrichtungen ist die gemeinsame Nutzung eines Gebäudes durch Schule und Kinder- und Jugendhilfe (bzw. Kita-Bereich).

Das grundsätzliche Konzept besteht darin, dass sich die Schüler*innen über den ganzen Tag in ihrem „Schulcluster“ aufhalten und Lehrkräfte sowie Betreuer*innen sich im Tagesverlauf auf den Flächen ergänzen bzw. abwechseln. Dazu werden direkt in den Unterrichtsflächen der Cluster zusätzliche Freizeitflächen für die nachschulische Betreuung ausgewiesen. Diese Flächen werden am Schulvormittag für Gruppenarbeit und Differenzierung genutzt und müssen

nicht separat vorgesehen werden.

Da die Betreuungsflächen im Verhältnis zu den sonst förderfähigen Flächen wesentlich reduziert werden können, nutzt das Betreuungsteam am Nachmittag im Gegenzug die Klassenzimmer zur Differenzierung, Hausaufgabenbetreuung o.ä.

Die Lernzentren dienen beiden Funktionen und werden dadurch wesentlich besser genutzt, eigene Werk- und Mehrzweckräume werden für den Hort nicht mehr benötigt, da die betreuten Schüler*innen die Fachateliers (z.B. Musik, Werken, Natur u. Technik, Bibliothek) nun auch nachmittags nutzen können.

Diese Doppelnutzung ermöglicht Synergieeffekte und folglich auch erhebliche Flächen- und Kosteneinsparungen. Die beiden Raumprogramme bzw. Investitionskostenförderungen für schulische Flächen nach dem FAG und für Hortflächen nach dem BayKiBiG werden entsprechend individuell aufeinander abgestimmt. In diesem Zusammenhang erfolgt auch keine zusätzliche Förderung für einen schulischen Ganztagsbereich.

Dazu stellt das Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22.03.2019 als Voraussetzung für eine entsprechende Förderung fest, dass das Ganztagsangebot

- in einem von Schule und Ganztagsangebot gemeinsam genutzten Gebäude und
- auf Grundlage einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII betrieben wird,
- gemäß BayKiBiG gefördert wird
- sowie auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung und eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts mit der Schule kooperiert.

Das Staatliche Schulamt hat dazu ebenso wie die Regierung von Niederbayern als Aufsichtsbehörde für kommunale Einrichtungen nach dem BayKiBiG seine Unterstützung und Zustimmung signalisiert.

Voraussetzung für eine Investitionskostenförderung der (anteiligen) Flächen nach dem BayKiBiG ist im Übrigen eine entsprechende Bedarfsfeststellung durch die Stadt (Art. 26 i. V. m. Art. 7 BayKiBiG).

4.3 Laufender Betrieb von Kombieinrichtungen:

Ein Wesens- und Qualitätsmerkmal dieser besonders engen Kooperation der beiden „Systeme“ Schule und Jugendhilfe ist die Beschränkung der Ganztagsbetreuung auf die Optionen gebundener Ganztag und Hort- bzw. BayKiBiG-Angebot.

Hierzu wurde vom Kultusministerium auf Nachfrage nochmals ausdrücklich bekräftigt, dass für zusätzliche schulische Betreuungsformen wie offener Ganztag oder Mittagsbetreuung im Rahmen der intensiven gemeinsamen Nutzung der Flächen und Infrastruktur kein Raum bleibt.

Vorteile:

- Durch die gemeinsame Nutzung von Schul- und BayKiBiG-Flächen kann die mögliche Schulkindebetreuungsquote im Rahmen der Betriebserlaubnis je nach räumlichen und personellen Voraussetzungen u. U. auf die volle Schüler/innenzahl und damit bis zu 100% erhöht werden.
Dies gibt den Eltern Planungssicherheit und ist auch für die Kommune ein wichtiger Aspekt im Hinblick auf den zu erwartenden Rechtsanspruch ab 2025. Realistisch erscheint, trotz erheblich geringerer Flächen, bei Zustandekommen von gebundenem Ganztag eine Betreuungsquote in unveränderter Höhe gegenüber den ursprünglichen Planungen.
- Gebundener Ganztag in Kombination mit den fachlichen Standards des SGB VIII in Verbindung mit dem BayKiBiG (Hort) bietet die höchstmögliche Qualität an Förderung und Betreuung und bietet Kindern damit die bestmöglichen Entwicklungs- und Bildungschancen.

Die pädagogischen und zeitlichen Bedarfe der Schulkindbetreuung sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen und können an vielen Schulen im Rahmen der Mittagsbetreuung bzw. offenen Ganztags zunehmend weniger gedeckt werden. Der von der Kommune zu erwartende Qualitätsanspruch gerade im Bereich frühkindlicher Entwicklung rechtfertigt nach Ansicht der Verwaltung auch die gegenüber schulischen Betreuungsformen höheren Personal- und Betriebskosten.

- Der Freistaat Bayern fördert im Rahmen der sog. Kooperativen Ganztagsbildung als Modellprojekt den laufenden pädagogischen Betrieb von Kombieinrichtungen an bis zu 50 Schulstandorten insbesondere durch eine erhöhte kinderbezogene Förderung nach dem BayKiBiG im Rahmen der sog. Experimentierklausel nach Art. 31 BayKiBiG.

Dies ermöglicht die bessere Finanzierbarkeit einer bedarfsgerechten längeren und flexibleren Betreuung der Schüler/innen insbesondere aus dem gebundenen Ganztags im Anschluss an Unterrichtszeiten und in den Ferien.

Zwar werden die beiden neuen Schulstandorte nicht mehr Aufnahme in die zahlenmäßig begrenzte Modellförderung finden, allerdings bestehen durchaus Aussichten, dass dieses Modellprojekt weiter ausgebaut bzw. in eine mögliche Regelförderung mündet. Die Stadt sollte sich in jedem Fall um eine Aufnahme der Schulen in die sog. Kooperative Ganztagsbildung bemühen. Unter anderem hierzu wurde ein Eckpunktepapier für die kooperative Ganztagsbildung in Landshut „Bildungshaus“ erstellt (vgl. Anlage 2)

Risiken:

Wie bereits dargestellt bietet der Kombibetrieb ein sehr hohes Maß an Fachlichkeit und pädagogischer Qualität, erfordert aber in der täglichen Praxis bei gemeinsamer Nutzung von Flächen und Infrastruktur ein sehr enges, kooperatives und vertrauensvolles Zusammenwirken der Kooperationspartner vor Ort.

Gelingt dies nicht nachhaltig, steht letztlich auch der mögliche Betrieb als Kombieinrichtung in Frage. Kommt es dann in der Folge zu einer dann notwendigen räumlichen Trennung der Systeme und folglich eine Umstellung auf das ursprünglich zugrunde gelegte Betreuungskonzept inklusive Offener Ganztags oder Mittagsbetreuung führt dies

- Ggf. zu einer möglichen (überschaubaren) Rückforderung von investiven Fördermitteln
- zu einer weitgehenden Trennung der Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten, die aber nach wie vor eine, wenn auch reduzierte, Schulkindbetreuungsquote entsprechend der ursprünglichen räumlichen und konzeptionellen Planungen, unter Einbeziehung von Offenem Ganztags bzw. Mittagsbetreuung, ggf. auch gebundenem Ganztags, bei deutlich reduziertem Hortanteil ermöglichen. Ggf. müssten dann weitere (mit dem Kombimodell eingesparte) bauliche Kapazitäten zur Erhöhung der Betreuungsquote im Hortbereich geschaffen werden.
- Die fachlichen Vorgaben des BayKiBiG mit Fachkräftegebot und einem einzuhaltenden Anstellungsschlüssel (§§16,17 AVBayKiBiG) führen im Kombibetrieb zu einem erheblichen Personalbedarf. In Zeiten des zunehmenden Fachkräftemangels insbesondere im Sozial- und Erziehungsdienst wird die Gewinnung des erforderlichen Personals für den BayKiBiG-Kooperationspartner sicher eine große Herausforderung.

4.4 Trägerschaft

Was die Trägerschaft der Ganztagsbetreuung im Bildungshaus betrifft, wie bereits angesprochen festzuhalten, dass die kooperative Ganztagsbildung durch Kinder- und Jugendhilfe und Schule

- auf einer intensiven staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft (pädagogisch, organisatorisch, finanziell) basiert
- durch einen Ganztagskooperationspartner und die Schulleitung partnerschaftlich umgesetzt wird
- von einem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule und Jugendhilfe (auf Basis des BayKiBiG) ausgeht
- am jeweiligen Schulstandort auf Basis eines individuell auf den Standort

- zugeschnittenen pädagogischen Konzepts für den ganzen Tag umgesetzt wird
- durch eine sehr enge organisatorische und personelle Verzahnung von Schule und Jugendhilfe erfolgt und
- Anknüpfungspunkt für individuelle Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit an Schulen oder der Schulsozialarbeit) ist

Grundsätzlich kann neben der Kommune als öffentlicher Träger der Jugendhilfe auch ein freier Träger als Kooperationspartner agieren. Für ein gelingendes Konzept einer laufenden intensiven Zusammenarbeit auf gemeinsam genutzten Flächen und Abstimmung bislang weitgehend getrennt voneinander agierender Systeme.

Gerade in der Pionierphase einer Implementierung an den ersten Schulstandorten ergibt sich eine Vielzahl von Fragen, Problemen, Reibungspunkten pädagogischer, organisatorischer und finanzieller Art. Im Falle einer freien Trägerschaft bedeutet dies mit drei anstatt zwei Kooperationspartnern eine deutliche Erschwerung sich ergebender Klärungs- und Abstimmungsprozesse in einem neuen und hochsensiblen System.

Auf entsprechende Anlauf- und Umsetzungsschwierigkeiten wurde die Verwaltung von der Schulleitung der Modellschule in der Landeshauptstadt hingewiesen. Die Verwaltung empfiehlt deshalb für die Umsetzung des neuartigen Betreuungskonzepts an den ersten drei Schulstandorten eine Übernahme der Trägerschaft durch die Stadt.

Beschlussvorschlag:

1. Den weiteren Planungen für einen Neu- bzw. Umbau und laufenden Betrieb der neuen Grundschulen Ost und Nordwest sowie die Grundschule Peter und Paul im Sinne einer Kombieinrichtung Schule – Jugendhilfe (auf der Basis des BayKiBiG) wird zugestimmt.
2. Dem Raumprogramm für die Grundschule Peter und Paul, das einen Bestandteil des Beschlusses bildet, wird inklusive Pädagog*innenraum und Mehrzweckraum zugestimmt.
3. Entsprechend den daraus resultierenden Optionen wird ein Bedarf an Schulkindbetreuung für bis zu 100% der Schülerinnen und Schüler festgestellt (Art. 7 i. V. mit Art. 26 BayKiBiG).
4. Der Stadtrat begrüßt das pädagogische Konzept zur Sicherstellung der Schulkindbetreuung auf der Basis einer sog. Kombieinrichtung auf der Grundlage des Eckpunktepapiers für die Kooperative Ganztagsbildung in Landshut „Bildungshaus“. Über Änderungen hat der Jugendhilfeausschuss zu beschließen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt sich um eine erhöhte Förderung nach der Experimentierklausel nach Art. 31 BayKiBiG im Rahmen der aktuell noch als Modellprojekt geführten „kooperativen Ganztagsbildung“ zu bemühen.
6. Die Trägerschaft für die Schulkindbetreuung nach dem BayKiBiG als Kooperationspartner im Sinne der Kombieinrichtung für die drei Grundschulstandorte, Ost, Nordwest und Peter und Paul soll durch die Stadt übernommen werden.

Anlage:

- Anlage 1 - Eckpunktepapier für die Kooperative Ganztagsbildung in Landshut „Bildungshaus“
- Anlage 2 - Pädagogisches Konzept
- Anlage 3 - Raumprogramm GS Peter und Paul

